

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 10

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Uebersahl der Wirtschaften, der mißbräuchte und mißhandelte Sonntag, der dank männlicher und behördlicher Fürsorge womöglich noch durch eine Samstagfreinacht oder verlängerte Polizeistunde von vorneherein um seinen Segen gebracht wird. Und was hier etwa an Tagen eingenommen werden kann, wird später von der Armenpflege wieder umgewechselt in Form von Unterstützungen, Versorgungen uff. Die bewilligenden Behörden wollen nicht zugeknöpft sein, die unterstützenden aber erhalten Weisung, mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umzugehen. Das Faß der Danaiden.

Familiengeist und Armenpflege, — es ist durchaus nichts Neues, was ich ausgeführt und vorgeschlagen habe. Aber ich finde, diese Dinge und Zusammenhänge sollten immer wieder die Herzen und Gewissen beschäftigen, so lange, bis da und dort ein Lichtlein am Wege aufleuchtet und dann immer mehr Menschen sich dessen freuen und beim Lichtmachen freudig Mitarbeit tun.

E. Marty, Pfarrer, Töb-Winterthur.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XII.

Es handelt sich um die Frage, ob durch Anstaltsversorgung ein neuer Wohnsitz begründet wird. In Basel wohnt seit Juli 1907 der nach D. (Solothurn) zuständige E. M., Lokomotivführer der S.B.B., der sich am 16. April 1916 mit M. K. von Basel verhehelichte. Der Ehemann sah sich genötigt, seine Frau im Jahre 1918 in der Basler Irrenanstalt Friedmatt dauernd zu versorgen. Da in der Folge die Verpflegungstaren dieser Anstalt von ihm als drückend empfunden wurden, verbrachte er die Kranke am 31. Juli 1920 in die solothurnische Heilanstalt Rosegg, wo ihn die Versorgung der Kranken billiger zu stehen kam. Letztere ist seither in der Anstalt Rosegg interniert geblieben. Die Ehe wurde am 6. Februar 1923 wegen unheilbarer Geisteskrankheit der Frau durch das Zivilgericht in Basel geschieden, und es wurde durch das Scheidungsurteil dem Ehemann ein dauernder Alimentationsbeitrag von monatlich 10 Fr. auferlegt. Der Ehemann hatte bis zur Scheidung die vollen Versorgungskosten getragen. Da diese nunmehr durch den gerichtlich festgesetzten Beitrag nicht mehr gedeckt werden, so muß der Ausfall aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Unter diesen Umständen gelangte das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn an das Departement des Innern des Kantons Baselstadt und verlangte, daß bezüglich der erwachsenden Versorgungsauslagen gemäß dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung eine Kostenteilung zwischen dem Kanton Baselstadt als Wohnkanton und dem Kanton Solothurn als Heimatkanton stattfinde, da laut Art. 24 und 25 B.G. der Wohnsitz der Kranken in Basel fort dauere. Das Departement des Innern und hernach der Regierungsrat des Kantons Baselstadt stellten sich auf den Standpunkt, der Unterstützungswohnsitz gemäß dem Konkordat richte sich nicht nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen des Aufenthaltes. Es bestehe also für den Kanton Baselstadt keine Unterstützungspflicht.

Der Bundesrat hat unterm 22. Juni 1923 folgenden Beschluß gefaßt:

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Der Wohnsitzbegriff des Konkordatsartikels ist — schon in seiner bisherigen Fassung — vom Bundesrat dahin ausgelegt worden, daß der tatsächliche Aufenthalt als maßgebend gelte (vergl. die Entscheidung zwischen Bern und Basel-Stadt vom 17. Oktober 1922 betreffend Unterstützung des R. G. A. ¹⁾). Die zivilrechtliche Bestimmung, daß der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, findet in Sachen des Konkordates keine Anwendung; denn nach Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige denselben verläßt. Da andererseits die Internierung in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz schafft, so muß angenommen werden, daß mit einer Anstaltsversorgung der bisherige Konkordatswohnsitz — ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes — unterbrochen wird, sofern es sich nicht um ein Familienglied handelt, dessen Konkordatswohnsitz gemäß Art. 2 (neuer Text) durch den Wohnsitz des Familienhauptes weiterhin bestimmt wird.

Es ist nun nicht zweifelhaft, daß Frau R. durch das Ehescheidungsurteil, das den Ehemann zum großen Teil der Fürsorge entlastete, unterstützungsbedürftig geworden ist; vom 6. Februar 1923, dem Tage der Ehescheidung an, beginnt daher ihre Internierung zu Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit. Die Versorgung als solche ist jedoch noch als Ausfluß des bisherigen Unterstützungswohnsitzes zu betrachten und folgt daher bezüglich der Kostenregelung den Bestimmungen des Art. 15 des Konkordates, wodurch die Kostenteilung für die Dauer der Internierung endgültig geregelt wird. Demnach ist für die Verteilung der Kosten zwischen Basel-Stadt, als dem bisherigen Wohnkanton, und Solothurn, als Heimatkanton die Dauer des Wohnsitzes des Ehemannes M. im Kanton Basel-Stadt bis zum Tage der Ehescheidung maßgebend. Dabei ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Art. 9 und 15 des Konkordates der Kanton Basel-Stadt als bisheriger Wohnkanton berechtigt erscheint, die Versorgung in einer Anstalt seines Gebietes vorzunehmen, sofern er nicht gemäß Art. 15, Abs. 4 (n. L.), der Versorgung im Heimatkanton zustimmt; dem letztern würde eventuell ein Einspruch auf Grund von Art. 9, Abs. 4, zustehen.

Demgemäß wird anerkannt:

Der Refers des Armendepartementes des Kantons Solothurn wird dahin gutgeheißen, daß die Kosten der Versorgung der Ehefrau M. R. gesch. M. nach Maßgabe des Art. 15 des Konkordates zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn zu verteilen sind, wobei die Anteilsquote von Basel-Stadt sich bestimmt nach der Zeitdauer des Wohnsitzes des Ehemannes M. in diesem Kanton bis zum 6. Februar 1923.

Basel. Der Bericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1922 befaßt sich kurz mit den Postulaten der schweizerischen Armenpflegerkonferenz betreffend die Arbeitslosenfürsorge und mit der Revision des interkantonalen Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Große Sorge bereitete der leitenden Kommission das Stundungsabkommen mit den deutschen, insbesondere badischen Armenverbänden. Die Guthaben der Allgemeinen Armenpflege bei auswärtigen deutschen Armenbehörden beliefen sich am 31. Dezember 1922 inklusive Zinsen auf nicht weniger als 160,000 Fr. Einem Antrag der Armenverbände Waldshut und Lörrach, die bedürftigen Personen in eigene Fürsorge

¹⁾ Siehe „Armenpfleger“ 1923 S. 27.